

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ.VII/1-800/5-1968

Wien, am -3. DEZ. 1968

Betrifft: Opferfürsorgeabgabegesetz, Entwurf.

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich	
Eing.	- 3. DEZ 1968
Zl.	450 fm. Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Infolge der mit dem Gesetz LGBl.Nr. 270/1968 erfolgten Abänderung des NÖ.Lustbarkeitsabgabegesetzes ergibt sich die Notwendigkeit, auch das NÖ.Opferfürsorgeabgabegesetz jenen neuen Bestimmungen des novellierten Lustbarkeitsabgabegesetzes anzupassen, welche schon bisher wegen ihres engen Zusammenhanges normative Bedeutung für das Opferfürsorgegesetz besessen haben. So erscheint es erforderlich, insbesondere die Bemessungsgrundlage der Opferfürsorgeabgabe für den Betrieb von Musikautomaten abzuändern, da das Lustbarkeitsabgabegesetz die Lustbarkeitsabgabe seit 1.August 1968 nicht mehr nach dem Wert der Apparate, sondern nach der Kapazität der zu spielenden Musikstücke bemißt.

Abgesehen von der Notwendigkeit der Anpassung des Opferfürsorgeabgabegesetzes an das abgeänderte Lustbarkeitsabgabegesetz erscheint es zweckmäßig, gleichzeitig die Normen des im Jahre 1948 erlassenen, im Jahre 1950 wiederverlautbarten und seither einige Male abgeänderten Opferfürsorgeabgabegesetzes mit der bestehenden Verfassungsrechtslage und mit der am 1.April 1963 in Kraft getretenen NÖ.Abgabenordnung in Übereinstimmung zu bringen. Um diesem Ziel zu entsprechen, soll daher das bestehende Opferfürsorgeabgabegesetz nicht nur abgeändert, sondern vollkommen neu gefaßt und entsprechend der bisherigen Rechtslage am 30.Juni 1971 außer Kraft treten.

Auf Grund ihres am ..-3. DEZ. 1968..... gefaßten Beschlusses stellt daher die NÖ.Landesregierung den

A n t r a g ,

1.) den vorliegenden Entwurf eines Gesetzes über die Ein-

hebung einer Landesabgabe vom Aufwand für Vergütungen
(Opferfürsorgeabgabengesetz) zu genehmigen;

- 2.) die NÖ.Landesregierung zu beauftragen, das zur Durchführung des Gesetzes Erforderliche zu veranlassen.

NÖ.Landesregierung:

Otto Rösch

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Frischer

Erläuternde Bemerkungen

Zu § 1: Die im bisherigen § 1 Abs.2 vorgesehene Bestimmung, der zufolge die Abgabe einem Fonds zuzufließen hat, der von der Landesregierung gesondert verwaltet wird, kann in Wegfall kommen, da die Opferfürsorgeabgabe im allgemeinen Budgetrahmen erfaßt ist und keine gesonderte Verwaltung erfolgt.

Zu § 2: Die bisherigen Bestimmungen der §§ 2 und 3 wurden aus sprachlichen Gründen und aus solchen der Systematik in einer Norm zusammengefaßt. Auf Grund des § 21 NÖ.Lustbarkeitsabgabegesetz wurde bis zum 1. August 1968 die Lustbarkeitsabgabe nach dem Wert der Musikautomaten bemessen und wird seit diesem Zeitpunkt als Grundlage für die Bemessung des Abgabenertrages in Schillingen das 2,50-fache der Zahl der Musikstücke vorgesehen, die mit dem angemeldeten Apparat gespielt werden können.

Diese Bestimmungen finden nunmehr im Absatz 2 lit.b und c insofern Eingang, als für den Betrieb von Musikautomaten mtl. S 0,60 pro spielbarem Musikstück als Opferfürsorgeabgabe vorgesehen sind und die Fernseh- und Rundfunkanlagen in ihrer Bemessungsgrundlage einen normativen, mit § 21 Abs.3 NÖ. Lustbarkeitsabgabegesetz übereinstimmenden ("handelsüblichen") Kaufpreis erhalten. Die Limitierung der Abgabe mit höchstens 75 S mtl. entspricht der bisherigen Rechtslage.

Der bisherige § 3 des Opferfürsorgeabgabegesetzes wurde in Übereinstimmung mit § 23 Abs.2 des novellierten Lustbarkeitsabgabegesetzes hinsichtlich des Betriebes von Kegelbahnen und Spielräumen sowie automatischen Kegelbahnen ergänzt, da die Bemessung einer akzessorischen Abgabe, wie sie die Opferfürsorgeabgabe gegenüber der Lustbarkeitsabgabe darstellt, auf gleichen, dem Lustbarkeitsabgabegesetz entsprechenden Grundsätzen aufbauen soll, um nicht der Gefahr der Kompliziertheit, der Unübersichtlichkeit und des Unvermögens zu unterliegen, die Verwaltung einfach, rasch und kostensparend zu gestalten.

Im übrigen entsprechen die sonstigen Bestimmungen dieser Norm den bisherigen Vorschriften der §§ 2 und 3 de lege lata.

Zu § 3: Während gem. § 5 NÖ.Lustbarkeitsabgabegesetz erteilte Befreiungen seitens der Gemeinden sich im Sinne des dzt. § 5 Abs.2 Opferfürsorgeabgabegesetz auch auf die Opferfürsorgeabgabe erstrecken, jedoch auf Grund der §§ 6 und 19 NÖ.Lustbarkeitsabgabegesetz erteilte Befreiungen und abgeschlossene Vereinbarungen hinsichtlich der Opferfürsorgeabgabe zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des NÖ.Landesabgabenamtes bedürfen, wird nunmehr vorgesehen, daß Befreiungen im Sinne der §§ 5 und 6 NÖ.Lustbarkeitsabgabegesetz auch Wirksamkeit in Bezug auf die Opferfürsorgeabgabe besitzen sollen, Die Einbeziehung von Befreiungen gem. § 6 leg.cit. in Bezug auf die Opferfürsorgeabgabe kann ohne Schmälerung des Opferfürsorgeabgabeertrages erfolgen, da sie sich auf Veranstaltungen beziehen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu einem vorher anzugebenden gemeinnützigen Zweck verwendet wird, und den Befreiungen auch schon bisher vom Landesabgabenamt zugestimmt wurde.

Im Gegensatz zur bisherigen Bestimmung des § 5 Abs.3 Opferfürsorgeabgabegesetz wird aber nunmehr für Vereinbarungen im Sinne des § 19 Lustbarkeitsabgabegesetz aus verfassungsrechtlichen Erwägungen eine originäre Zuständigkeit des Landesabgabenamtes vorgesehen, um eine Verquickung des Zuständigkeitsbereiches des eigenen Wirkungsbereiches (der Gemeinde) in Angelegenheiten der Bemessung und Einhebung der Lustbarkeitsabgabe mit dem Zuständigkeitsbereich außerhalb dieses Wirkungsbereiches in Angelegenheiten der Opferfürsorgeabgabe zu vermeiden.

Im Absatz 2 de lege ferenda wird in Modifizierung des § 31 NÖ.Lustbarkeitsabgabegesetz unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der §§ 182 ff. NÖ.Abgabenordnung normiert, daß fällige Abgabenschuldigkeiten für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen bis zum Ausmaß von 50 v.H. nachgesehen werden können. Diese über die Nachsichtermächtigung bei fälligen, wiederkehrenden Lustbarkeitsabgaben hinausgehende Ermächtigung - nach § 31 NÖ.Lustbarkeitsabgabegesetz darf pro Haushaltsjahr nur ein Abgabenertrag nachgesehen werden, der in den drei der Antragstellung

vorangegangenen Monaten fällig geworden ist - findet ihre Ursache darin, daß mit Ausnahme weniger Typen die Kapazität der Musikautomaten 100 bis 200 Musikstücke umfaßt, was bei einem Abgabesatz von 0,60 S pro spielbarem Musikstück 60 bis 120 S - höchstens jedoch 75 S pro Monat - an Opferfürsorgeabgabe ausmachen würde. Nach der durch das Landesabgabnamt erfolgten letzten Erhebung waren in Niederösterreich ca. 1500 Musikautomaten mit einem Opferfürsorgeabgabenertrag von ca. 55.000 S erfaßt. Bei einer Bemessungsgrundlage von 0,60 S pro spielbarem Musikstück würde bei einem mtl. Höchstsatz von 75 S ein Ertrag von ca. 90.000 bis 113.000 S an Opferfürsorgeabgabe erzielt werden, was ungefähr dem Doppelten des bisherigen Abgabenertrages entspricht. Da durch die Abänderung der Bemessungsgrundlage kein höherer Abgabenertrag erzielt werden soll, wird daher im Einzelfall eine Nachsicht bis zu 50 v.H. des Abgabenertrages vorgesehen, was allerdings nicht bedeutet, daß nicht einzelne Abgabeschuldner wegen bisher größerer Befreiungen einen geringfügig höheren Abgabeertrag zu leisten haben.

Zu § 4: Diese Bestimmung entspricht der bisherigen Norm des § 5 Abs.1 Opferfürsorgeabgabegesetz.

Zu § 5: § 48 NÖ.Abgabenordnung sieht vor, daß - sofern die materiell-rechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmen - in Angelegenheiten der Landesabgaben in 1.Instanz das Landesabgabnamt und in 2.Instanz die Landesregierung zuständig ist. Da als Abgabenbehörden 1.Instanz bisher auf Grund des § 4 Abs.1 1.Satz Opferfürsorgeabgabegesetz die Gemeinden fungieren und im Sinne des § 4 der 2.Verordnung der Landesregierung vom 21.Juni 1950, LGBI.Nr. 47, für die Einhebung der Opferfürsorgeabgabe aus Anlaß von Vorführungen von Bildstreifen in Lichtspieltheatern das Landesabgabnamt sachlich zuständig ist, wird entsprechend dieser Rechts- und Sachlage sowie in Übereinstimmung mit § 3 dieses Gesetzentwurfes vorgesehen, daß die Bemessung und Einhebung der Opferfürsorgeabgabe anlässlich der Vorführung von Bildstreifen in Lichtspieltheatern der Abschluß von Vereinbarungen im Sinne des § 19 Lustharkeitsabgabegesetz und die Erteilung von Nachsichten für fällige Abgabenschuldigkeiten in Bezug auf die Opferfürsorgeabgabe in 1.Instanz dem Landesabgabnamt, im übrigen den Bürgermeistern zu obliegen hat.

Zu § 6: Diese Norm entspricht dem bisherigen § 4 Abs.1
2.Satz OFA.-Gesetz.

Zu § 7: Da die für dieses Gesetz maßgebenden, abgeänderten
Normen des Lustbarkeitsabgabegesetzes am 1.August 1968 in
Kraft getreten sind, ist es erforderlich, dieses Gesetz
rückwirkend mit 1.August 1968 in Wirksamkeit und auf Grund
der bestehenden Rechtslage mit Ablauf des 30.Juni 1971
außer Kraft zu setzen.